

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen**

### Beschlussorgan

Rat

| Gremium  | Datum      |
|--|------------|
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 04.11.2013 |
| Verkehrsausschuss  | 05.11.2013 |
| Finanzausschuss  | 16.12.2013 |
| Rat  | 17.12.2013 |

### Beschluss:

Der Rat beschließt den Erlass der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung.

Alternative:

Keine

## Begründung

Gemäß § 8 Absatz 4 Satz 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist festzulegen, welcher Kostenanteil bei beitragsfähigen straßenbaulichen Maßnahmen von den Anliegern zu tragen ist.

Dies ist in § 3 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28. Februar 2005 (SBS 2005) – getrennt nach Straßenarten und Teileinrichtungen – geregelt.

Für Gehwege setzt die SBS 2005 bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen einen von den Anliegern zu tragenden Anteilssatz an den Herstellungskosten in Höhe von 70 % fest.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das u. a. die Heranziehung zur Zahlung eines Straßenbaubeitrags für die Erneuerung eines Gehweges in einer Haupterschließungsstraße zum Gegenstand hatte, hat das Verwaltungsgericht Köln – auf einer vorangegangenen Entscheidung des OVG Münster (15 B 210/09) fußend – am 20.08.2013 erklärt, dass die SBS 2005 keine wirksamen Anteilssätze für die Abrechnung von Gehwegen in Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen aufweise. Zwar sei der Anteilssatz in der absoluten Höhe nicht zu beanstanden. Die unterschiedliche Inanspruchnahme von Anliegerstraßen einerseits und Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen andererseits durch Fußgängerdurchgangsbereiche jedoch zwingend eine Differenzierung in den Anteilssätzen. Ohne eine solche Differenzierung sei die Satzung in diesem Punkt nichtig.

Da ohne wirksame Festlegung des Anliegeranteilssatzes eine Beitragserhebung nicht möglich ist, muss die SBS 2005 insoweit geändert werden.

Die Anlage 1 enthält den Text für eine Satzungsänderung, die rückwirkend für Gehwege in Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen einen Anliegeranteilssatz in Höhe von jeweils 65 % festsetzt und so dem Differenzierungsgebot Rechnung trägt, da der Anliegeranteilssatz für Gehwege in Anliegerstraßen bei 70 % verbleibt.

## Begründung zur fehlenden Alternative:

Dem Differenzierungsgebot könnte ebenfalls durch eine Erhöhung des Anliegeranteilssatzes für Gehwege in Anliegerstraßen genügt werden. Nach der Rechtsprechung ist ein Anteilssatz in Höhe von 80 % nicht zu beanstanden. Ein rückwirkendes Inkrafttreten wäre hier jedoch nicht möglich, da für Anliegerstraßen eine wirksame Festsetzung besteht. Satzungsregelungen können rückwirkend nur bei fehlenden bzw. nichtigen Regelungen erlassen werden. Ein höherer Anliegeranteilssatz für Gehwege in Anliegerstraßen könnte daher erst mit Wirkung für die Zukunft festgesetzt werden.

Dies hätte zur Folge, dass Gehwegmaßnahmen in Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen, bei denen die Beitragspflicht bis zum Inkrafttreten der Satzung bereits entstanden ist, nicht mehr refinanzierbar wären. Eine solche Vorgehensweise würde einen Verstoß gegen die gesetzliche Beitragshebungspflicht darstellen, die u. a. auch die Verpflichtung erfasst, die erforderlichen Satzungsgrundlagen für die Erhebung von Beiträgen zu schaffen.

## Anlage

- Satzungstext